

## DATENSCHUTZERKLÄRUNG

### EIGENTÜMERKONTROLLVERFAHREN

#### ZWECK UND RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN IM RAHMEN DES EIGENTÜMERKONTROLLVERFAHRENS

Die Beurteilung der Zuverlässigkeit eines interessierten Erwerbers im Vorfeld des Erwerbs oder der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung an einem Kreditinstitut ist ein unverzichtbares Mittel, um die Eignung und finanzielle Solidität der Eigentümer von Kreditinstituten kontinuierlich sicherzustellen.

Die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 (**SSM-Verordnung**)<sup>1</sup>, gestützt auf Artikel 127 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**AEUV**), überträgt besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (**EZB**).

Im Rahmen von Artikel 6 der SSM-Verordnung ist die EZB für die Wahrnehmung der in Artikel 4 SSM-Verordnung genannten Aufgaben der Beaufsichtigung sämtlicher in den teilnehmenden Mitgliedstaaten niedergelassener Kreditinstitute zuständig.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 4(1)(c) und 15 der SSM-Verordnung hat die EZB die Anzeigen über **den Erwerb oder die Veräußerung von qualifizierten Beteiligungen** an Kreditinstituten (außer im Fall einer Bankenabwicklung) zu beurteilen und zu entscheiden, ob der Erwerb auf Grundlage der Beurteilungskriterien des Unionsrechts abzulehnen ist. Gemäß Artikel 23(1)(a)(b) **CRD IV**<sup>2</sup> ist der Leumund des interessierten Erwerbers, sowie Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungsorgans und aller Mitglieder der Geschäftsleitung, die die Geschäfte des Kreditinstituts infolge des beabsichtigten Erwerbs führen werden, zu beurteilen. Artikel 85 ff der **SSM-Rahmenverordnung**<sup>3</sup> legen die Regeln zur Zusammenarbeit zwischen den national zuständigen Behörden (**NCAs**) und der EZB in Hinblick auf die Verfahren zu qualifizierten Beteiligungen fest.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. L 175, 14.6.2014.

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176, 27.6.2013.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus, ABl. L 141, 14.5.2014.

## **BEKANNTGABE DER PERSONENBEZOGENEN DATEN**

Alle erforderlichen personenbezogenen Daten sind für die Beurteilung der Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers einer qualifizierten Beteiligung an einem Kreditinstitut, sowie der Zuverlässigkeit aller Mitglieder des Leitungsorgans und aller Mitglieder der Geschäftsleitung, die die Geschäfte des Kreditinstituts infolge des beabsichtigten Erwerbs führen werden, notwendig. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, gilt die Anzeige als unvollständig und die EZB wird gegen den beabsichtigten Erwerb gemäß Artikel 23(2) CRD IV Einspruch erheben.

## **EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN**

In Zusammenhang mit einem Eigentümerkontrollverfahren dürfen personenbezogene Daten gemäß dem „need to know“-Grundsatz an die folgenden Empfänger weitergegeben werden: an Mitarbeiter der nationalen zuständigen Behörden (*national competent authorities – NCA*), an Mitglieder von gemeinsamen Aufsichtsteams (*Joint Supervisory Teams – JST*) (EZB Generaldirektionen Mikroprudenzielle Aufsicht I oder II), an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht III, an Mitarbeiter der EZB Generaldirektion Mikroprudenzielle Aufsicht IV (EZB-Abteilung Zulassungsverfahren), an Mitarbeiter im Sekretariat des Aufsichtsgremiums (*Secretariat of the Supervisory Board*), an Mitglieder des Aufsichtsgremiums (*Supervisory Board*) und an Mitglieder des EZB-Rates (*Governing Council of the ECB*).

## **ANWENDBARE AUFBEWAHRUNGSFRIST**

Personenbezogene Daten aus Anzeigen zu qualifizierten Beteiligungen werden für 15 Jahre von der EZB aufbewahrt; gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anzeige, falls die Anzeige vor der formellen Entscheidung zurückgezogen wird bzw. ab dem Zeitpunkt der Mitteilung einer ablehnenden Entscheidung oder im Falle eines positiven Beschlusses der EZB ab dem Zeitpunkt in dem die betroffene Person nicht mehr Eigentümer einer qualifizierten Beteiligung oder ein Mitglied eines Leitungsorgans des beaufsichtigten Unternehmen ist. Bei Einleitung eines verwaltungsstrafrechtlichen bzw. eines gerichtlichen Verfahrens wird die Aufbewahrungsfrist verlängert; in diesem Fall endet die Frist frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der Entscheidung.

## **ANWENDBARES DATENSCHUTZRECHT UND DER FÜR DIE VERARBEITUNG DER DATEN VERANTWORTLICHE**

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die EZB gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und

Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>4</sup>. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt die EZB als der für die Verarbeitung Verantwortliche.

#### **RECHTE DER BETROFFENEN PERSONEN**

Betroffene Personen haben gemäß Artikel 9 des Beschlusses der Europäischen Zentralbank vom 17. April 2007 zum Erlass von Durchführungsbestimmungen über den Datenschutz bei der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/1)<sup>5</sup> bei Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EZB das Recht auf jederzeitigen Zugang zu ihren Daten sowie das Recht auf unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten.

#### **ANFRAGEN UND BESCHWERDEN**

Bei Anfragen und Beschwerden in Bezug auf dieses Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten können Sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (EZB) unter [Authorisation@ecb.europa.eu](mailto:Authorisation@ecb.europa.eu) und/oder an die NCA (FMA) unter [fma@fma.gv.at](mailto:fma@fma.gv.at) wenden. Außerdem haben betroffene Personen jederzeit auch die Möglichkeit, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden: <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/lang/de/EDPS>.

---

Datum

Unterschrift

---

<sup>4</sup> ABl. L 8, 12.1.2001.

<sup>5</sup> ABl. L 116, 4.5.2007.